D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: Kreisvolkshochschule	**DRUCKSACHE**	
Az.: 43-04-2018	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 10.10.2018	129	2018

Vorlage

			Zutreffendes ankreuzen ☒				
					Beschlussvorschlag		
an	(zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	ange-nommen	abgelehnt	geändert
☒	Beirat der Kreisvolkshochschule	12.11.2018	☒	☐			
☐			☐	☐			
☒	Kreisausschuss	30.11.2018		☒			
☒	Kreistag	12.12.2018	☒	☐			
☒	Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja	☐ nein	☒ entfällt			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):										Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.
Gefertigt:		Beteiligt:							Landrat	
43	gez. Reinert								gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:
Änderung der Honorarrichtlinien und des Entgeltverzeichnisses zum 01. Januar 2019

Beschlussvorschlag:

1. Der KVHS-Beirat empfiehlt dem Kreisausschuss sowie dem Kreistag, der Änderung der Honorarrichtlinien zum 01.01.2019 zuzustimmen.

2. Der KVHS-Beirat empfiehlt dem Kreisausschuss sowie dem Kreistag, der Änderung des Entgeltverzeichnisses zum 01.01.2019 zuzustimmen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 129	Jahr 2018

Nachdem die Entgelte und Honorare 2016 letztmalig erhöht wurden, soll ab 2019 eine weitere Anhebung erfolgen, die zum einen die gestiegenen Arbeitskosten berücksichtigt, zum anderen das Entgelt- und Honorarniveau an das der benachbarten Volkshochschulen endgültig anpasst. Unter dem Aspekt unseres stringenten Kostenmanagements mit dem Ziel einer Verbesserung der Einnahmensituation wird die Erhöhung der Honorare mindestens kostenneutral vorgenommen.

Mit der geplanten Erhöhung des Honorars von 18,60 € auf 19,80 € für Kurse der allgemeinen Bildung bzw. von 19,80 € auf 21,00 € für Kurse, die direkt auf eine Prüfung vorbereiten, sowie mit der Erhöhung der Entgelte auf mindestens 3,00 € pro Unterrichtsstunde wird auf der Planungsgrundlage mit 10 Teilnehmenden der Kostendeckungsgrad 1 (Honorar + Fahrtkosten) erreicht, wie den folgenden Beispielen entnommen werden kann:

Englisch A1, 36 Unterrichtsstunden, 10 Teilnehmende

Ausgaben:	Honorar	19,80 € x 36 UStd.	712,80 €
	Fahrtkosten	18 Tage x 0,22 € x 2 x 12 km	95,04 €
			807,84 €
Einnahmen:	Entgelt	10 TN x 36 UStd. X 3,00 €	**1080,00 €**

Englisch A2, 36 Unterrichtsstunden, 10 Teilnehmende (mit Zertifikatsprüfung)

Ausgaben:	Honorar	21,00 € x 36 UStd.	756,00 €
	Fahrtkosten	18 Tage x 0,22 € x 2 x 12 km	95,04 €
			851,04 €
Einnahmen:	Entgelt	10 TN x 36 UStd. X 3,00 €	**1080,00 €**

Die Entwicklung der Kursentgelte und Honorare seit 2006 ist der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Kursentgelt und Honorar pro UE Entwicklung ab II/2006

Vortragsentgelt 5,45 €					
Verwaltungspauschale 4,00 € pro Kurs				4.nicht förderf.	
KT	1.allg. Bildung	2. berufl. Bildung	3.höherw.Gerät	allg. Bildung	5. BU
ab II/2006					
Normal pro/UE	2,00 €	2,25 €	3,30 €	3,35 €	2,50 €
Junge VHS pro/UE	1,60 €		2,30 €	2,40 €	

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	**DRUCKSACHE** lfd. Nr. 129	Jahr 2018

KT	1.allg. Bildung	2. berufl. Bildung	3.höherw.Gerät	4.nicht förderf. allg. Bildung	5. BU
ab I/2016					
Normal pro/UE	2,50 €	3,00 €	3,50 €	3,60 €	3,00 - 3,50 €
Junge VHS pro/UE	1,80 €		2,80 €	3,00 €	

KT	1.allg. Bildung	2. berufl. Bildung	3.höherw.Gerät	4.nicht förderf. allg. Bildung	5. BU
ab I/2019					
Normal pro/UE	3,00 €	3,50 €	3,80 €	4,00 €	3,50 - 3,80 €
Junge VHS pro/UE	1,80 €		2,80 €	3,00 €	

Hauptschule	30,00 € / Monat	ab 2/2015
Realschule	50,00 € / Monat	ab 2/2016

Honorare:

	allg. Bildung	Prüfungskurse	BAMF	ESF	BU
II/2006	17,40 €	18,40 €	18,40 €		17,40 - 18,40 €
I/2016	18,60 €	19,80 €	22,00 €	25,00 €	22,00 €
I/2019	19,80 €	21,00 €	35,00 €	25,00 €	23,20 €

Honorarrichtlinien

für die Kreisvolkshochschule (KVHS) Helmstedt

1 Nebenberufliche Dozentinnen und Dozenten sowie Referentinnen und Referenten der KVHS werden nach Maßgabe des jeweiligen Honorarvertrages mit dem Landkreis Helmstedt folgendermaßen vergütet:

1.1 Für Arbeitsgemeinschaften, Lehrgänge, Mehrtagesseminare, Kurse und Einzelveranstaltungen wird ein Honorar von 19,80 Euro je 45minütiger Unterrichtseinheit (Unterrichtsstunde) gezahlt.

Ein höheres Honorar, das das Dreifache des Regelhonorars nicht übersteigen soll, ist im Einzelfall möglich, wenn es der besonderen Qualifikation der Dozentin/des Dozenten entspricht. Hierüber entscheidet die Direktorin/der Direktor der KVHS.

Ein niedrigeres Honorar, das die Hälfte des Regelhonorars nicht unterschreiten soll, ist in begründeten Einzelfällen möglich. Hierüber entscheidet die Direktorin/der Direktor der KVHS.

1.2 Für Veranstaltungen, die mit Einwilligung der Direktorin/des Direktors der KVHS ausnahmsweise unter Doppeldozentur stattfinden, erhält jede Dozentin/jeder Dozent das in Nr. 1.1 genannte Honorar.

1.3 Für Lehrgänge, die auf Berufsfortbildungs- oder unmittelbar auf Zertifikatsprüfungen vorbereiten, wird ein Honorar in Höhe von 21,00 Euro pro Unterrichtsstunde gewährt.

Das Gleiche gilt für Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb der Abschlusszeugnisse der Sekundarbereiche I und II (z.B. Abendhauptschule, Abendrealschule, Vorbereitung zur Befähigung zum Hochschulstudium, Abendgymnasium). Sofern die Dozentin/der Dozent in diesen Fällen besondere Qualifikationsanforderungen erfüllt und erfüllen muss, kann sie/er ein höheres Honorar erhalten. Darüber entscheidet die Direktorin/der Direktor der KVHS.

1.4 Vorträge werden nach Entscheidung der Direktorin/des Direktors der KVHS wie folgt honoriert:

1.4.1 36,00 Euro erhalten Referentinnen und Referenten, die sich auf den Vortrag nicht eigens vorbereiten müssen, weil das jeweilige Vortragsthema ihrem regelmäßigen Arbeitsgebiet entstammt;

1.4.2 36,00 bis 51,00 Euro werden für Vorträge gezahlt, die umfangreicher Vorbereitungen bedürfen;

1.4.3 51,00 bis 256,00 Euro sind Referentinnen und Referenten zu entrichten, deren Vorträge eine überdurchschnittlich große Teilnehmerinnen- und Teilnehmernachfrage versprechen oder besonders umfangreicher Vorbereitung bedürfen.

1.4.4 Die Honorare gelten für je einen Vortrag mit anschließender Aussprache.

1.4.5 Muss ein Kursus vorzeitig mangels Erreichen der Mindestteilnehmerzahl abgesetzt werden, so erhält die Kursleiterin/der Kursleiter das Honorar für 2 durchgeführte Unterrichtstunden. In allen anderen Fällen erhält er das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.

Müssen zwei Kurse zusammengelegt werden, ist vom Tage der Zusammenlegung nur noch das Honorar für **einen** Kurs zu zahlen.

Für Kursstunden, die die Kursleiterin / der Kursleiter ohne Zustimmung des Direktors der Kreisvolkshochschule zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Direktor der KVHS ein abweichendes Honorar bewilligen."

1.5 Kinderbetreuerinnen und –betreuern sowie Dozentenhelferinnen und –helfern wird ein Honorar von 10 Euro je Arbeitsstunde gezahlt.

2 Ehrenamtliche Leiterin/innen von Außenstellen der KVHS erhalten nach Maßgabe des Gesamtaufkommens an Unterrichtsstunden je Außenstelle folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Bis 10 Unterrichtsstunden	5 Euro
bis 50 Unterrichtsstunden	10 Euro
bis 100 Unterrichtsstunden	20 Euro
je weitere 100 Unterrichtsstunden	5 Euro

3 Die Aufwandsentschädigung für Sonderaufgaben wird wie folgt festgesetzt:

Ehrenamtliche Koordinatoren von Fachgruppen der KVHS erhalten nach Maßgabe der gewichteten Unterrichtsstunden (je Fachgruppe) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe einer Grundvergütung von 50 € und zusätzlich je 100 UStd. von 10 €.

Ehrenamtliche Fachberater/Weiterbildungsberater bzw. pädagogische Assistenten erhalten eine nach Aufwand und fachlichen Kenntnissen gestaffelte Aufwandsentschädigung. Diese sollte die Honorare für den entsprechenden Fachunterricht nicht überschreiten und entsprechend der geleisteten Arbeitsstunden erstattet werden.

4 Für die Abnahme von Prüfungen einschließlich der damit zusammenhängenden Korrekturen wird ein Pauschalhonorar je nach Aufwand und Schwierigkeit des Prüfungsstoffes gewährt. Über seine Höhe entscheidet die Direktorin/der Direktor der KVHS.

5 Lehrkräfte i.S.d. Nr.1 erhalten für die Fahrt vom Wohnort- zum Veranstaltungsort eine Wegstreckenentschädigung vom 0,22 Euro pro km, soweit mindestens fünf, in der Regel aber höchstens 50 km je einfacher Fahrt zurückzulegen sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Direktorin/der Direktor der KVHS.

6 Diese Honorarrichtlinien gelten unter Aufhebung des Honorarverzeichnisses für die KVHS vom 07.08.1997 und der Änderung vom 01.01.2016, ab 01.01.2019.

Entgeltverzeichnis

gemäß Nr. 1.1 der Entgeltordnung
für die Kreisvolkshochschule (KVHS) Helmstedt vom 27.01.2000

1 Allgemeines

1.1 Soweit im folgenden Mindestentgeltsätze angegeben sind, hat die Direktorin / der Direktor der KVHS das je Veranstaltung in der Regel zu zahlende Entgelt festzulegen. Sie / er stellt dazu eine Wirtschaftsbetrachtung unter Berücksichtigung von Nachfragegesichtspunkten an und beachtet zugleich struktur-, bildungs- und sozialpolitische Aspekte sowie den Umstand, dass die KVHS-Bildungsarbeit zum Bereich kommunaler Daseinsfürsorge im Landkreis Helmstedt gehört.

1.2 Das festgelegte Entgelt soll das Dreifache des Einschlägigen Mindestentgeltsatzes nicht übersteigen.

1.3 In besonders begründeten Einzelfällen kann die Direktorin / der Direktor der KVHS ein Entgelt festlegen, das den einschlägigen Mindestentgeltsatz unterschreitet.

1.4 Ist nachfolgend nicht anderes bestimmt, beziehen sich die Mindestentgeltsätze auf eine Unterrichtsstunde. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten.

2 Entgeltsätze

2.1 Das Mindestentgelt für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen beträgt

• bezüglich Kurse der allgemeinen Bildung	3,00 Euro
• bezüglich Kurse der beruflichen Bildung	3,50 Euro
• bezüglich Kurse in denen Teilnehmerinnen und Teilnehmer höherwertiges Gerät (z.B. EDV) zur Benutzung überlassen wird (EDV)	3,80 Euro

2.2 Das Mindestentgelt für die Teilnahme an Einzelveranstaltungen beläuft sich auf 5,00 Euro je Veranstaltung.

2.3 Die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen im Rahmen des zweiten Bildungsweges und der beruflichen Fortbildung ist je Veranstaltungsmonat mindestentgeltpflichtig wie folgt:

• Abendhauptschule	30,00 Euro
• Abendrealschule	50,00 Euro
• Kurse zur Vorbereitung auf die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis	100,00 Euro

Für mehrtägige Bildungsveranstaltungen mit Unterkunft und Verpflegung werden zusätzlich deren Kosten berechnet.

2.4 Fortbildungsveranstaltungen im Auftrag Dritter, Firmenfortbildungen und Veranstaltungen im Rahmen von „Bildung auf Bestellung“ sowie Studienfahrten sind in der Regel kostendeckend durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet die Direktorin / der Direktor der KVHS.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Dieses Entgeltverzeichnis gilt ab dem 01.01.2019

Entgeltordnung

für die Kreisvolkshochschule Helmstedt

1. Höhe der Entgelte

1.1 Für die Teilnahme an Veranstaltungen der KVHS sind vorbehaltlich der Nrn. 1.5 und 6 Entgelte nach Maßgabe des anliegenden Entgeltverzeichnisses zu entrichten, das Entgeltverzeichnis ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

1.2 Ist der nachträgliche Eintritt in Veranstaltungen pädagogisch sinnvoll und organisatorisch möglich, braucht nur das anteilige Entgelt für die nach Eintritt absolvierten Unterrichtseinheiten gezahlt zu werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Direktorin/der Direktor der KVHS, ob die genannten Eintrittsvoraussetzungen vorliegen.

1.3 Bezüglich der Entgelte für die Teilnahme an Veranstaltungen der KVHS zur Förderung der beruflichen Bildung nach dem Sozialgesetzbuch, III. Buch, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bundesagentur für Arbeit.

1.4 Die Entgelte für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen, die die KVHS im Auftrag und nach Bedingungen Dritter durchführt, richten sich nach deren Vorgaben. Bei im Rahmen von Kooperationen mit anderen Bildungsträgern stattfindenden Veranstaltungen gelten hinsichtlich der Entgelte die Kooperationsbedingungen.

1.5 Die Direktorin/der Direktor der KVHS kann einzelne Veranstaltungen, die sich vorrangig an benachteiligte Bevölkerungsgruppen richten oder der gemeinwohlorientierten Bildung dienen, entgeltfrei stellen.

1.6 Die Entgelte umfassen keine Prüfungskosten; diese Kosten tragen die Prüflinge zusätzlich.

1.7 Die teilnahmebedingten Kosten für eigene Lern-, Arbeits- und Unterrichtsmaterialen müssen die Teilnehmer/innen selbst bestreiten.

2. Entgeltschuldner/innen

2.1 Zur Entgeltzahlung sind die Teilnehmer/innen von Veranstaltungen der KVHS verpflichtet.

2.1.1 Teilnehmer/in in diesem Sinne ist, wer sich zu einer Veranstaltung der KVHS angemeldet hat oder sich von einer/einem Dritten hat anmelden lassen.

2.1.2 Anmeldungen bedürfen der Schriftform. Sie sind per Anmelde-/Postkarte, per Fax, Internet und per e-Mail möglich.

2.1.3 Jede Anmeldung muss Thema und Beginn der Veranstaltung bezeichnen, den Namen und Vornamen sowie die vollständige Adresse der Teilnehmerin/des Teilnehmers (Straße, Postleitzahl, Ort, Telefon) enthalten und ggfs. das Girokonto angeben, von

dem das Entgelt abgebucht werden soll. Die Anmeldung muss von der Teilnehmerin/vom Teilnehmer oder – bei Minderjährigen – vom Erziehungsberechtigten rechtsverbindlich unterzeichnet sein.

2.2 Die Zahlungspflicht entfällt bezüglich solcher Veranstaltungen, die aus von der KVHS zu vertretenden Gründen nicht stattfinden.

2.3 Die Zahlungspflicht entfällt ferner bei rechtzeitiger Abmeldung von der gebuchten Veranstaltung. Die Abmeldung ist der Verwaltung der KVHS gegenüber schriftlich zu erklären; eine Abmeldung bei der Veranstaltungsleiterin/dem Veranstaltungsleiter genügt nicht.

2.3.1 Rechtzeitig ist eine Abmeldung, wenn sie der Verwaltung der KVHS spätestens eine Woche nach der ersten Unterrichtseinheit der gebuchten Veranstaltung bzw. bei Bildungsurlaubsveranstaltungen, Wochenendseminaren und Studienreisen noch innerhalb der jeweiligen Anmeldefrist zugeht.

2.3.2 Die Abmeldung von Seminaren mit Unterkunft und Verpflegung muss der Verwaltung der KVHS spätestens zwei Wochen vor Seminarbeginn vorliegen.

2.4 Auf formlosen Antrag kann von der Pflicht zur Zahlung eines Entgelts von mehr als 10 Euro befreit werden, wer aus nachgewiesenem wichtigem Grund (z.B. wegen Erkrankung oder einer beruflichen Verhinderung) an einer gebuchten Veranstaltung der KVHS teilzunehmen außerstande ist. Über den Antrag entscheidet die Direktorin/der Direktor der KVHS. In begründeten Einzelfällen kann sie/er zugunsten des Antragstellers/der Antragstellerin vom Vorstehenden abweichen.

2.5 Für verwaltungsintensive Kurse der beruflichen und allgemeinen Bildung wird zusätzlich zu den Entgeltsätzen, die sich auf die Unterrichtsstunden beziehen, eine Verwaltungspauschale nach Maßgabe des anliegenden Entgeltverzeichnisses erhoben.

3 Fälligkeit

Die Entgelte werden mit Rechnungsstellung fällig.

4 Zahlungsweise

4.1 Die Entgelte sind durch Abbuchung vom dem seitens der Teilnehmerin/ des Teilnehmers in der Anmeldung bezeichneten Girokonto zu entrichten. Sie können in Ausnahmefällen nach Erhalt der Rechnung überwiesen werden. Barzahlung ist nicht möglich.

4.2 Rücklastschriften, die durch nicht eingelöste oder wegen Widerspruchs zurückgegebene Lastschriften entstehen, trägt die Teilnehmerin/ der Teilnehmer.

5 Verzug

Teilnehmer/innen, die mit der Entgeltzahlung in Verzug geraten, tragen den Verzugsschaden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und ferner Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Sie können stattdessen von der weiteren Teilnahme an laufenden oder künftigen Veranstaltungen der KVHS ausgeschlossen werden, wenn ein gerichtliches Mahnverfahren aussichtslos erscheint oder dessen Kosten einschließlich der Verwaltungskosten höher sind als das jeweils ausstehende Entgelt.

6. Entgeltermäßigung und –erlass

6.1 Schüler/innen, Auszubildende, Studentinnen und Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende sowie Empfänger/innen von Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe können auf formlosen Antrag angemessene Entgeltermäßigung erhalten. Dies kann sich auch auf andere Hörer/innen beziehen, wenn dies hinreichend begründet ist. Über die Höhe und Zulässigkeit der Entgeltermäßigungen bzw. einen Entgelterlass entscheidet der KVHS-Direktor. Ihnen kann das jeweils geschuldete Entgelt auch antragsgemäß erlassen werden. Entgelt für Veranstaltungen mit Unterkunft und Verpflegung, für Studienreisen und für im Programmheft besonders gekennzeichnete Veranstaltungen der KVHS sind jedoch weder ermäßigungs- noch erlassfähig.

6.2 Die Dozenten bzw. Pädagogischen Mitarbeiter der KVHS erhalten eine nach Umfang Ihrer pädagogischen Tätigkeit an der KVHS gestaffelte persönliche Entgeltermäßigung. Diese ist nicht auf eine andere Person übertragbar. Über ihre Höhe entscheidet der KVHS-Direktor nach Prüfung des Arbeitsumfanges, den diese für die KVHS erbracht haben.

7 Entgelterstattung

7.1 Im Falle der Nrn. 2.2 und 2.3 bereits gezahlte Entgelte werden ohne Antrag erstattet.

7.2 Gleiches gilt, wenn einem Antrag i.S.d. Nr. 2.4 stattgegeben worden ist und der Erstattungsbetrag 10 Euro übersteigt.

7.3 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die vorzeitig aus einer langfristigen und lernintensiven Bildungsmaßnahme ausscheiden, erhalten ihr Entgelt anteilig für die Zukunft erstattet; eines Erstattungsantrages bedarf es nicht. Die näheren Erstattungsvoraussetzungen legt die Direktorin/der Direktor der KVHS für jede Bildungsmaßnahme nach deren Besonderheiten fest; sie/er gibt diese Voraussetzungen den Teilnehmer/innen zum Maßnahmebeginn bekannt.

7.4 Nr. 2.4, Sätze 2 und 3, findet in den Fällen der Nrn. 7.2 und 7.3 entsprechende Anwendung.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Die Änderung der Entgeltordnung gilt ab dem 01.01.2019. Sie ersetzt die Entgeltordnung vom 27.01.2000, zuletzt geändert am 01.01.2016.